

# Wettbürosteuer

## Beschreibung

---

### Steuergegenstand

Mit der Wettbürosteuer wird ab dem 01.05.2019 der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Koblenz, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird, besteuert. Reine Lottoscheinannahmestellen sind davon ausdrücklich nicht betroffen. Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist insbesondere der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

### Steuerbemessungsgrundlage / Steuersatz / Steueranmeldung

Besteuerungsgrundlage ist der Bruttowetteinsatz der Wettkunden. Der Bruttowetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der Bruttowetteinsätze.

Die Wetteinsätze sind nach Monaten und je Wettbüro getrennt auf amtlichem Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres anzumelden; die Wettbürosteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes in eigener Zuständigkeit zu berechnen und bei Anmeldung direkt abzuführen (sogenannte Steueranmeldung gem. § 167 Abgabenordnung).

*„Link zum künftigen Vordruck auf der Homepage“*

Sollte keine Steueranmeldung abgegeben werden oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen sein, erfolgt die Steuerfestsetzung mit gesondertem Bescheid. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Monat ist durch geeignete Unterlagen (z.B. der Provisionsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter) zu belegen. Diese Unterlagen sind der Steueranmeldung beizufügen.

## **Mitteilungspflichten**

Wer ein Wettbüro eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Koblenz schriftlich mitzuteilen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der/des Wettbürobetreiber/s
- Adresse des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Darüber hinaus ist jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Wechsel des Veranstalters) der Stadt Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

*„Link zur künftigen Satzung auf der Homepage“*